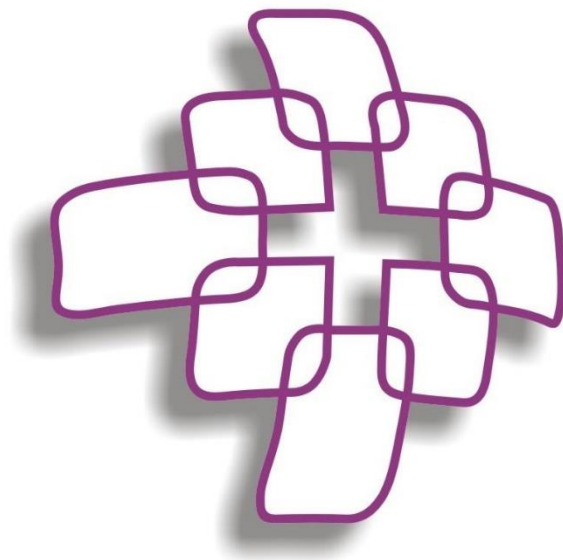


Finanzsatzung

des

Ev.-luth. Kirchenkreises

Rhauderfehn



Stand: 15. März 2021

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
	Finanzsatzung des Kirchenkreises Rhaderfehn	3
Anlage 1	Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)	11
Anlage 1 a	Richtlinien zur Zuschussgewährung aus Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)	14
Anlage 2	Festsetzung der Verwaltungskostenumlagen (VKU)	16
Anlage 3	Richtlinien für die Grundzuweisung im Kirchenkreis Rhaderfehn	18
Anlage 4	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Sachergänzungszuweisungen von und an den Kirchenkreis	20
Anlage 5	Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen	25
Anlage 6	Gebäudemanagement	28
Anlage 7	Satzung der Janusz-Korczak-Stiftung	30
Anlage 7a	Förderkriterien Janusz-Korczak-Stiftung	33

**Finanzsatzung des Kirchenkreises Rhauferfeh
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß
Beschluss der Kirchenkreissynode vom 20.06.2012
– mit Änderungen, Stand 15. März 2021 -**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rhauferfeh berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus.

(3) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt, insbesondere im Hinblick auf die Abführung der Erträge (§ 3).

Teil 2 – Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Erträge der Kirchengemeinden

§ 2

Erträge der Dotation Pfarre

(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums einer Kirchengemeinde (Stellenaufkommen) dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrfrauen verwendet werden.

(2) Die Erträge aus dem Grundvermögen der Dotation Pfarre werden zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes (Finanzierung von Pfarrstellen) abgeführt. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren müssen die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte (z. B. bei Windkraftanlagen) während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine bis zu zweijährige Befreiung erteilen, wenn Windkraftanlagen erneuert werden (Repowering) und wenn seit der ersten Befreiung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Dasselbe

gilt auch für eine zweite Erneuerung. Hat eine Kirchengemeinde in der Vergangenheit keine Befreiung von der Abführung der Nutzungsentgelte erhalten, so gilt für das erste Repowering die Regelung aus Satz 2.

(3) Das Stellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen an den Kirchenkreis abzuführen. Reicht das Stellenaufkommen zur Finanzierung dieser Aufwendungen nicht aus, so ist der Kirchenkreis verpflichtet, den nicht durch das Stellenaufkommen abgedeckten Anteil der abzugsfähigen Aufwendungen zu finanzieren.

(4) Abzugsfähige Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 500 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen¹. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Abzug von Aufwendungen an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3

Sonstige Erträge der Kirchengemeinden

(1) Die Erträge aus dem Grundvermögen der Dotation Kirche/ Küsterei werden zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes abgeführt. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht abgeführt werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine bis zu zweijährige Befreiung erteilen, wenn Windkraftanlagen erneuert werden (Repowering) und wenn seit der ersten Befreiung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Dasselbe gilt auch für eine zweite Erneuerung. Hat eine Kirchengemeinde in der Vergangenheit keine Befreiung von der Abführung der Nutzungsentgelte erhalten, so gilt für das erste Repowering die Regelung aus Satz 2. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht abzuführende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Abzugsfähige Aufwendungen für das Grundvermögen der Dotation Kirche/ Küsterei, die die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 500 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die Abführung ohne den Abzug von Aufwendungen an den Kirchenkreis vornimmt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert.

(3) Erträge aus Verkaufserlösen der Dotation Kirche/Küsterei sind folgendermaßen zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes abzuführen: Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist abzuführen.

¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Zustimmung ganz oder teilweise auf das Kirchenamt übertragen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Abführung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben

- a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
- b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.

(5) Nicht abgeführt werden Erträge aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,

Das Gleiche gilt für Erträge, die durch den Betrieb von Einrichtungen, der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 abzuführenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Abführung verzichtet werden.

§ 4

Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Verwendung der Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds richtet sich nach der jeweils gültigen und von der Kirchenkreissynode beschlossenen Ordnung. Die **Ordnung** ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt.

Abschnitt 2: Erträge des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes.

Er unterhält das Kirchenamt gemeinsam mit dem Kirchenkreis Emden-Leer und trägt den mit dem anderen Kirchenkreis vereinbarten Anteil der Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Für die Erhebung von Kirchenbeitrag wird keine Verwaltungskostenumlage erhoben.

(4) Die Verwaltungskostenumlagen werden für die folgenden Aufgabenbereiche (siehe § 11 FAVO) erhoben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung von Friedhöfen,
3. Vermögensverwaltung, insbesondere
 - a. Mietwohnungen

- b. Stiftungen
 - c. Photovoltaikanlagen
 - d. Antennenanlagen
 - e. Pachtverwaltung („Pachthebegebühr“), soweit nicht Grundstücke mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betroffen sind
4. Verwaltung diakonischer Einrichtungen, insbesondere
- a. Bahnhofsmision
 - b. Seemannsmision
 - c. Kirchenkreis-Sozialarbeit
 - d. Krankenhausseelsorge
 - e. Seelsorge in Alteneinrichtungen
 - f. Schwangerenberatung
 - g. Migrationsberatung
 - h. Hospizdienst
 - i. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen
 - j. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
 - k. Die Eule
 - l. Tafeln
5. Bildungseinrichtungen, insbesondere
- a. der Familienbildungsstätte Emden
 - b. Café International Leer
 - c. „Mit Energie dabei“
6. Fundraising, soweit das Kirchenamt unterstützend tätig wird

(5) Die Verwaltungskostenumlagen eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(6) Die Verwaltungskostenumlagen sollen sich an dem Umfang der Verwaltungsleistung orientieren. Sie sind möglichst so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Finanzbuchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 4 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 18 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(7) Soweit eine echte Kosten-Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten noch nicht zur Verfügung steht, wird die Verwaltungskostenumlage noch nach einem Prozentsatz der Erträge in einem Arbeitsbereich berechnet.

(8) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen ist jeweils die Summe der ordentlichen Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden.

Außerdem werden berücksichtigt:

1. Finanzerträge
2. Außerordentliche Erträge

3. Erträge aus interner Leistungsverrechnung

Folgende Erträge bleiben unberücksichtigt:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Ordentliche Erträge
 - a. Spenden und Kollekten
 - b. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
3. außerordentliche Erträge:
 - a. innere und äußere Anleihen,
 - b. zurück erhaltene Kapitalien,
 - c. Ablösungen,
 1. Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen,
 2. Wertberichtigungen
 3. Erträge aus der Entnahme/Auflösung von Haushaltsresten.
4. Erträge aus interner Leistungsverrechnung, wenn diese im Rahmen des Jahresabschlusses zum Ausgleich der Kostenstellen innerhalb einer Einrichtung anfallen (Sachkonto 905039)

(9) Die errechnete Verwaltungskostenumlage ist auf volle 10 Euro aufzurunden.

(10) Steht das Volumen der Erträge des Vorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere für auf eine begrenzte Dauer angelegte Projekte.

(11) Die Höhe der Verwaltungskostenumlagen wird durch gleich lautenden Beschluss der Kirchenkreissynoden Leer und Rhaderfehn festgelegt. Der Beschluss ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigelegt.

(12) Übersteigen die Verwaltungskostenumlagen im Einzelfall die entstehenden Kosten erheblich, so kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag eine Anpassung vornehmen.

(13) Der Kirchenamtsausschuss entscheidet darüber, ob und welche Aufgaben neu vom Kirchenamt übernommen werden.
Hierfür ist nach Absatz 6 zu verfahren.

§ 5 a

Sonstige Erträge des Kirchenkreises

(1) Schönheitsreparaturen

- a. Die von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden Schönheitsreparaturenpauschalen werden in einem Schönheitsreparaturfonds im Kirchenkreis vereinnahmt. Die Erträge und Zuteilungen der Mittel sind getrennt nach Pfarrhäusern zu dokumentieren. Die bisher nach Pfarrhäusern getrennten Rücklagen werden in der Dokumentation als Eingangsbestand für das jeweilige Pfarrhaus übernommen.
- b. Die Kirchengemeinden (*als hausverwaltende Stelle gemäß Nr. 25 LkDB-KonfDWV zu § 16 Abs. 1 KonfDWV*) sorgen für die Durchführung von angemessenen Schönheitsreparaturen in den Pfarrhäusern nach Maßgabe des Fristenplanes und sofern diese notwendig sind.
- c. Der Kirchenkreis stattet die Kirchengemeinden mit den für die Durchführung von Schönheitsreparaturen benötigten Mitteln aus.

(2) Finanzierung der Mitarbeitervertretung

Zur Finanzierung der Arbeit der Mitarbeitervertretung werden Personal-, Miet- und Sachaufwendungen anteilig nach dem in **Anlage 4** aufgeführten Schlüssel auf die selbstabschließenden Einrichtungen im Kirchenkreis verteilt.

(3) Diakoniefonds

Zur Finanzierung von Hilfsangeboten des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises ist ein Diakoniefonds eingerichtet.

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises beteiligen sich am Diakoniefonds durch Abgabe von 10% der in der eigenen Gemeinde gesammelten Diakoniemittel. Stichtag für die Bemessung ist der 31.12. des jeweiligen Vorvorjahres

Teil 3 - Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1 - Personalaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

(1) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(2) Stellenplanung und Personalaufwendungen richten sich nach dem Stellenrahmenplan. Grundlage für den Stellenrahmenplan sind die von der Kirchenkreissynode entgegengenommenen Berichte nebst Anlagen des Struktur- und Planungsausschusses sowie des Finanzausschusses des Kirchenkreises. Der Stellenrahmenplan 2017 bis 2022 wurde am 19. November 2015 von der K Kirchenkreissynode beschlossen.

(3) Überwiegend drittfinanzierte Stellen, deren Einrichtung eilbedürftig ist, können mit einer Befristung vom Kirchenkreisvorstand errichtet werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Der K Kirchenkreissynode ist jedoch zu berichten.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

Stellenplanung und Personalaufwendungen für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Stellen und Einrichtungen. Eine Beteiligung des Kirchenamtes am Beratungsprozess vor Beginn und bei Änderung von Projekten bzw. personellen Veränderungen ist dringend empfohlen.

Abschnitt 2 - Zuweisungen

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Der unabweisbare Mindestbedarf (§ 13 Abs. 3 FAG) der Kirchengemeinden zur Deckung des Personal-, Bau-, Sach-, und Bewirtschaftungsaufwandes wird nach den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Richtlinien berücksichtigt. Die **Grundzuweisungsrichtlinien** werden dieser Satzung als **Anlage 3** beigelegt.

(2) Die nicht direkt an die Haushalte der Kindertagesstätten weitergegebenen Mittel aus der Zuweisung für Kindertagesstätten (das sog. „Freie Drittel“) werden zur Finanzierung des Aufwandes des Kindertagesstättenverbandes Rhaderfehn-Emden-Leer verwendet.²

(3) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 4 FAG).

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für verschiedene Aufgaben- und Handlungsfelder nach den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Richtlinien Ergänzungszuweisungen. Sie sind dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Erträge und Leistungen anderer Stellen die Kirchengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

(2) Die **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Sachergänzungszuweisungen von und an den Kirchenkreis** werden dieser Satzung als **Anlage 4** beigelegt.

(3) Die **Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen** werden dieser Satzung als **Anlage 5** beigelegt.

(4) Die **Richtlinien zur Zuschussgewährung aus Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)** werden dieser Satzung als **Anlage 1a** beigelegt.

Abschnitt 3 - Gebäudemanagement

§ 10

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

Die **Konzeption des Gebäudemanagements** ist dieser Satzung als **Anlage 6** beigelegt.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 11

Rück- und Nachforderung von Zuweisungen

² Diese Bestimmung ist befristet und gilt zunächst bis zum Ende des Planungszeitraumes 2022. Eine Verlängerung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a. Der KiTa-Verband erstellt einen Umlageschlüssel gemäß § 8 der Satzung des Verbandes.
- b. Der Verband bemüht sich nachweislich um eine Kofinanzierung aus den Haushalten der Einrichtungen gemäß §8, Abs. 2
- c. Der Überschuss des reinen Verbandshaushaltes wird gegenüber den Jahresergebnissen 2017-2019 deutlich zugunsten der Verfügungsmittel für die einzelnen Kitas reduziert.

Rückforderungen des Kirchenkreises von Zuweisungen und unrechtmäßig einbehaltenen Erträgen, die nach der Finanzsatzung anzurechnen sind, sowie Nachforderungen der Kirchengemeinden können für das laufende Haushaltsjahr und für maximal drei abgeschlossene Rechnungsjahre geltend gemacht werden.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Finanzsatzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Inhalts im Übrigen nicht berührt.

§ 13

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Leer zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 14

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die Änderungen aufgrund des Kirchenkreistagsbeschlusses vom 12. November 2019 und des Kirchenkreisvorstandsbeschlusses vom 16. November 2020 und vom 15. März 2021 treten am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn

§ 1

Aufgaben des Fonds

- (1) Für den Kirchenkreis Rhaderfehn ist ein gemeinsamer Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen für bauliche Maßnahmen an bzw. in kirchlichen Gebäuden vergeben werden.
- (3) Die Einleger sollen ihr Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2

Grundsätze für die Anlage

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (2) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- (3) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3

Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch einen Beirat verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.
- (3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Kirchenkreissynode, der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand wählen je ein Mitglied für die Dauer der Amtsperiode. Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben :
 - a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung;
 - b) Überwachung der Geschäftsführung;

- c) Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte;
- d) Empfehlung an den Kirchenkreisvorstand bezüglich der Anträge auf Vergabe von Darlehen und ggf. des jeweiligen Zinssatzes.

§ 5

Verzinsung von Einlagen; Abschöpfung

- (1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus 75 % des jeweiligen Jahresertrages ergibt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen/ Banken bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist gewähren. Die weiteren 25 % stehen für diakonische, missionarische und ökologische Zwecke zur (siehe Anlage 1a) Verfügung.
Über die Verteilung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Beirates.
- (2) Wird der Abschöpfungsbetrag nicht vollständig zur Finanzierung missionarischer, diakonischer oder ökologischer Zwecke benötigt, werden die restlichen Mittel an die Anleger ausgeschüttet.
- (3) Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensanteile sowie im Fonds angelegte Stiftungsmittel fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

§ 6

Rückzahlung, Ausscheiden aus dem Fonds

- (1) Will ein Einleger über sein gesamtes Kapital oder Teile davon verfügen, teilt er dies dem Geschäftsführer unter Angabe der Gründe mit. Die so gekündigte Einlage wird innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ausgezahlt.
- (2) Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital einschließlich Zinsen in Geld zurück.
- (3) Eventuelle Darlehensverpflichtungen sind mit dem Tage des Ausscheidens zu tilgen.

§ 7

Darlehen

- (1) Über Darlehensanträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Beirates. Die Gesamtausleihungen dürfen den Betrag von 500.000 Euro nicht überschreiten.
- (2) Darlehen sollen im Einzelfall 10.000 Euro nicht unterschreiten. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll sieben Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Darlehen sind zu verzinsen. Zinssatzentscheidungen trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Beirates.
- (4) Über die Darlehensvergabe ist jeweils ein Darlehensvertrag zu schließen.
- (5) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8

Rechnungsführung

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind. Gleiches gilt für den Bereich ‚Darlehen‘.
- (2) Die Zinserträge und –aufwendungen sowie sonstige Erträge und die Aufwendungen des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung vom 17. Februar 1992, geändert durch Beschlüsse der Kirchenkreissynode vom 4. November 1998, 11. Oktober 1999, 29. August 2005 und dem 9. °November 2016 und tritt in der vorliegenden Fassung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1a

Richtlinien zur Zuschussgewährung aus Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF) des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn

I. Mit Zuschüssen aus den Zinserträgen des RDF wird folgendes gefördert:

1. Missionarische Projekte und Aktionen

Gefördert werden Projekte und Aktionen im Kirchenkreis oder in den Kirchengemeinden, die

- a) zum Glauben einladen,
- b) den Glauben festigen,
- c) den Glauben vertiefen,

wie z. B.:

1. Glaubenskurse mit 350 Euro pro durchgeführtem Kurs,
2. Bibelwochen mit der Hälfte der Kosten, höchstens mit 750 Euro ,
3. andere im obigen Sinne durchgeführte Veranstaltungen mit – im Regelfall - einem Drittel der Kosten, maximal aber 5.000 Euro,
4. Freizeiten mit jährlich bis zu 12.500,00 Euro .

2. Diakonische Projekte und Aktionen

Gefördert werden Projekte und Aktionen im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden, die

- a) ein diakonisches Profil aufweisen,
- b) sich um ein solches diakonisches Profil bemühen,
- c) der Schärfung eines diakonischen Profils dienen.

Veranstaltungen dieser Art werden mit einem Drittel der Kosten, max. 500 Euro, bezuschusst.

3. Projekte und Aktionen außerhalb des Kirchenkreises Rhaderfehn

Gefördert werden Projekte und Aktionen, die einen inhaltlichen Bezug zum Kirchenkreis haben oder deren Bezuschussung vom Kirchenkreis als sinnvoll und notwendig erachtet werden, wie:

1. Kirche des Guten Hirten (Good Shepherd Evangelical Church - GSELC) in Indien,
2. Andere Organisationen, die nicht Anleger im Fonds sind, die den Nrn. 1 oder 2 der Richtlinien entsprechen und zudem einen inhaltlichen Bezug zum Kirchenkreis haben,
3. Katastrophenhilfen.

4. Pilotprojekte der Kirchengemeinden

Grundsätzlich gefördert werden Pilotprojekte mit einem einmaligen Zuschuss von bis zu 5.000,00 Euro, die

- a) ihren missionarischen Charakter und eine gewisse Besonderheit aufweisen,
- b) ihren diakonischen Charakter und eine gewisse Besonderheit aufweisen.

Der Beirat des RDF ist bemüht, jedes Jahr einen Zuschuss bis zu 5.000 Euro für missionarische und diakonische Pilotprojekte dieser Art bereitzustellen. Die Kirchengemeinden können sich mit der Vorstellung ihres Projektes um diese Summe bewerben. Dabei muss den

Kirchengemeinden deutlich sein, dass sie unter Umständen mit anderen Projekten in einem Wettbewerb stehen. Der Beirat des RDF behält sich vor, aus den vorgestellten Projekten eine Auswahl zu treffen. Durchgeführte Projekte sollen dem KKT vorgestellt werden. In besonderen Einzelfällen kann der Beirat zusätzliche Mittel für zukunftsweisende Pilotprojekte auch für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stellen, wenn ausreichend Mittel vorhanden sind.

5. Ökologische Projekte und Aktionen

Für diese Projekte und Aktionen stehen pro Jahr insgesamt 5.000 Euro zur Verfügung.

Gefördert werden Projekte und Aktionen der Einleger, die ein besonderes ökologisches Profil aufweisen und damit der Bewahrung der Schöpfung in besonderem Maße dienen.

Einzelne Projekte und Aktionen dieser Art werden mit einem Drittel der Kosten, maximal aber mit 2.500 Euro bezuschusst.

Die Besonderheit des Projektes bzw. der Aktion ist ausführlich im Antrag herauszustellen.

Bauinvestive Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Bezuschussung

Anträge sind **vor** Durchführung eines Projektes schriftlich an den Beirat des RDF (mit Kopie an das Kirchenamt) zu richten:

Beirat des
Rücklagen- und Darlehensfonds des
Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn
Untenende 5 a
26817 Rhaderfehn

Der Antrag soll eine Beschreibung enthalten, die den missionarischen oder den diakonischen Charakter des Projektes oder der Aktion deutlich macht und den Zeitplan und eine Kostenübersicht benennt.

Anträge für ein Pilotprojekt (Nr. 4) sind jeweils zum 1. Juni eines Jahres zu stellen und sollten zusätzlich eine Beschreibung enthalten, die die Besonderheiten dieses Projektes deutlich macht.

Eine nachträgliche Finanzierung ist ausgeschlossen.

Einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss begründen diese Richtlinien nicht.

Über die abschließende Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Beirates des RDF.

Anlage 2 (zu § 5)

Festsetzung der Verwaltungskostenumlagen (VKU)**1. Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten (mit Beitragsfestsetzung)	5,40%
Kindertagesstätten (ohne Beitragsfestsetzung)	5,00%
Krippen	5,40%
Horte	5,40%
Kinderspielkreise	5,40%
Sonstige Einrichtungen und Integration	5,40%

2. Friedhöfe

Friedhöfe (mit FUG) bis 60.000 € Umsatz	17,50%
Friedhöfe (mit FUG) 60.001 € bis 120.000 € Umsatz	15,00%
Friedhöfe (mit FUG) 120.001 € bis 300.000 € Umsatz	12,50%
Friedhöfe (mit FUG) ab 300.001 € Umsatz	12,00%
Sonderleistungen werden gesondert vergütet (Berechnung nach Vollkostenrechnung/ Verhandlung)	

3. Vermögensverwaltung

Mietwohnungen	4,00%
Stiftungen (Erträge aus Kapitalanlagen)	4,00%
Photovoltaikanlagen (Erträge aus dem Stromverkauf)	2,00%
Antennenanlagen (Erträge aus Konzessionsverträgen)	2,00%
Pachtverwaltung	5,00%

4. Diakonische Einrichtungen

Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen	4,00%
Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	4,00%
Die Eule	4,00%

Tafeln	4,00%
Bahnhofsmision	4,00%
Seemannsmision	1,00%
Kirchenkreissozialarbeit	4,00%
Krankenhausseelsorge	4,00%
Seelsorge Altenheime	4,00%
Schwangerenberatung	4,00%
Migrationsberatung	4,00%
Hospizdienst	4,00%

5. Bildungseinrichtungen

Familienbildungsstätte Emden	4,00%
„Mit Energie dabei“	4,00%
Café International Leer	4,00%

6. Fundraising, soweit das Kirchenamt unterstützend tätig wird.

Anlage 3

Richtlinien für die Grundzuweisung im Kirchenkreis Rhauferfeh

§ 1

Die Kirchengemeinden erhalten aufgrund der nachstehenden Bemessungswerte eine Grundzuweisung zur Finanzierung ihrer Personal-, Bau- und Sachaufwendungen. Das **Verteilvolumen** wird nach folgenden Kriterien prozentual bemessen:

	Prozentsatz	Daraus ergeben sich bei einem Verteilvolumen von insgesamt ca. 615.000 Euro folgende Euro-Beträge (Planungszeitraum 2017 bis 2022):
1. Betrag je Gemeindeglied ³ :	35 %	5,46 Euro,
2. Betrag je Kirchengemeinde ⁴ :	23 %	7.253,85 Euro,
3. Betrag je Gemeindehaus ⁵ nach Gebäudebedarfsplanung :	20 %	5.590,91 Euro,
4. Sakralgebäude werden folgendermaßen berücksichtigt:		
a. Betrag je Kirche:	2 %	492,00 Euro,
b. Betrag je cbm umbautem Raum ⁶ :	10 %	0,94 Euro,
c. Betrag je qm Kirche:	10 %	8,78 Euro.
5. Kirchengemeinden mit anrechenbaren Erträgen aus Grundbesitz jeglicher Dotation erhalten eine Erhöhung der Grundzuweisung um 20 vom Hundert der bereinigten Erträge.		

Berechnungsgrundlage sind die bereinigten Pachterträge des Vorjahres der betreffenden Kirchengemeinde.

Die ermittelten Summen für die Kirchengemeinden werden auf volle hundert Euro aufgerundet.

§ 2

Anpassung der Baugrundzuweisung

1. Gebäude werden in der Zuweisung nur insoweit berücksichtigt, als sie in der Gebäudebedarfsplanung vorgesehen sind.
2. Änderungen im Umfang der Gebäude (Flächen und Kubatur) werden zum 01.01. des Folgejahres der Änderung berücksichtigt.
3. Die Richtlinien werden vom Finanzausschuss jeweils vor Einbringung eines neuen Haushaltsplanes überprüft.

§ 3

Zweckbindung für Bauinstandhaltung

³ Berechnungsgrundlage waren 39.406 Gemeindeglieder

⁴ Für Kirchengemeinden mit weniger als 300 Gemeindegliedern wird ein halber Betrag berücksichtigt. Kirchengemeinden, die sich im Sinne der Rundverfügung G2/ 2007 bzw. G2/ 2008 im Zusammenlegungsprozess befinden, werden gemeinsam mit einem Betrag berücksichtigt.

⁵ Für mehrere Gemeindehäuser im selben Ortsteil wird der Betrag nur einmal gezahlt.

⁶ Freistehende Glockentürme werden ebenfalls berücksichtigt.

Von den nach § 1 zugewiesenen Mitteln haben die Kirchengemeinden einen Betrag von mindestens 700 Euro je im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gebäude (Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus) für die laufende Bauunterhaltung zweckbestimmt zu verwenden.

§ 4

Sanierungsgeld

Der Kirchenkreis übernimmt für die Jahre 2018 bis 2022 die Zahlung des Sanierungsgelds an die Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Detmold für die dem Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden.

§ 5

Anpassungsregelung

Es ist beabsichtigt, das Gemeindehaus in Völlen aus der Nutzung zu nehmen oder zu veräußern. Die Kirchengemeinde Völlen erhält für die Haushaltjahre 2017 bis längstens 2020 für dieses Objekt als Übergangsregelung eine Grundzuweisung.

Anlage 4

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Sachergänzungszuweisungen von und an den Kirchenkreis

§ 1

Freizeiten und Seminare

a) Kinder- und Jugendfreizeiten (Erholungsmaßnahmen), Schulungen und Seminare

Förderhöhe	5 € pro Person und Nacht
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalter: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rhaderfehn ○ Kirchenkreis Rhaderfehn ○ Überregionale landeskirchliche Jugendarbeit ○ Im Kirchenkreis arbeitende christliche Jugendverbände • Mögliche Veranstaltungsorte sind Freizeitheime, Gemeindehäuser und Zeltlager • Der Zuschuss wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. • Ein fester Teilnehmerkreis mit einem gemeinsamen Programm muss vorhanden sein • Der Zuschuss wird ausschließlich zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrags und zum Ausgleich von Defiziten gewährt • Der Kirchenkreis gibt einen Zuschuss für Teilnehmer und Teilnehmerinnen (im folgenden: Teilnehmer) im Alter bis zu 27 Jahren und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im folgenden: Mitarbeiter), sofern sie einer der Kirchengemeinden unseres Kirchenkreises angehören. Der Zuschuss wird jedoch höchstens für einen Mitarbeiter je angefangene sechs Teilnehmer (Mitarbeiter nicht mitgezählt) gezahlt. • Anträge sind dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rhaderfehn spätestens acht Wochen nach Beendigung der Freizeit mit einer Teilnehmerliste und einer Kostenkalkulation vorzulegen. Zuschüsse für später eingereichte Anträge werden nur gewährt, wenn ein Defizitausgleich beantragt wird. Bei diesen Anträgen muss der Antrag und die Teilnehmerliste bis zum Ende des Kalenderjahres und die Kostenkalkulation bis zum 28.02. des Folgejahres eingereicht werden. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name des Freizeitleiter oder der Freizeitleiterin, Freizeitort, Zeitraum der Freizeit, Bankverbindung. • Die Freizeitleitung oder der Veranstalter hat <ol style="list-style-type: none"> a) eine digitale Teilnehmerliste (mit Namen, Anschrift, Zugehörigkeit KG, Alter bzw. Geburtsdatum der Teilnehmer) einzureichen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu bestätigen, b) eine nur zeitweise Teilnahme gesondert auszuweisen und Mitarbeiter gesondert auf der Teilnehmerliste auszuweisen und c) eine Kostenkalkulation einzureichen.

b) Schulungen zum Erwerb der Jugendleiter*innen-Card (JuLeiCa)

Förderhöhe	100 % abzüglich 50 € Eigenanteil
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalter: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kreisjugenddienst des Kirchenkreises Rhaderfehn • Teilnehmerkreis: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Rhaderfehn. • Das Gesamtbudget pro Jahr ist auf 4.000 € begrenzt.

c) Konfirmandenfreizeiten

Förderhöhe	10 € pro Person und Nacht
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalter: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rhaderfehn ○ Kirchenkreis Rhaderfehn

d) Kirchenvorstandsklausurtagungen

Förderhöhe	15 € pro Person und Nacht
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalter: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rhaderfehn ○ Kirchenkreis Rhaderfehn

e) Gemeinde-, Familien- und Erwachsenenfreizeiten

Förderhöhe	10 € pro Person und Nacht
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 15 Teilnehmer bzw. 30 Teilnehmer bei Familienfreizeiten • Veranstalter: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rhaderfehn ○ Kirchenkreis Rhaderfehn

§ 2

Besondere Personengruppen

a) Theologiestudenten*innen des Kirchenkreis Rhaderfehn

Förderhöhe	75 € pro Semester
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss Büchergeld • Auszahlung erfolgt auf Antrag an der Superintendentur. • Eine Immatrikulationsbescheinigung oder entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizulegen.

b) Studierende im Studiengang Diakon/Religionspädagogik des Kirchenkreis Rhaderfehn

Förderhöhe	75 € pro Semester
Bedingungen/	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss Büchergeld

Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung erfolgt auf Antrag an der Superintendentur. • Eine Immatrikulationsbescheinigung oder entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizulegen.
-------------	--

c) Diakon*innen oder vergleichbare Mitarbeiter*innen

Förderhöhe	33,33 % der Personalkosten
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatzbereich muss im Bereich der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden liegen. • Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde direkt oder ein anderen Anstellungsträger der von der Kirchengemeinde bezahlt wird. • Förderungsfähig sind Mittel eines Fördervereins, Spenden oder sonstige Eigenmittel der Kirchengemeinde, die nicht durch landkirchliche Zuweisungen oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

d) Ausbildungskosten für Lektoren und Prädikanten

Förderhöhe	100 % maximal 250 € Literaturkosten
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausbildung muss von der evangelischen lutherischen Landeskirche Hannovers anerkannt sein • Literaturkosten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einmaliger Zuschuss ○ Erstattung auf Antrag nach Vorlage von entsprechenden Belegen. Die Literatur muss vom Lektoren- und Prädikantenbeauftragten als für die Ausbildung notwendig und geeignet bestätigt werden

e) Prädikatentalar

Förderhöhe	100 % bis maximal 600 €
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für ausgebildete Prädikanten • Einmaliger Zuschuss • Erstattung auf Antrag nach Vorlage von entsprechenden Belegen.

f) Literaturkosten für Lektoren und Prädikanten

Förderhöhe	100 % bis maximal 100 € pro Jahr
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung auf Antrag nach Vorlage von entsprechenden Belegen. • Die Literatur muss vom Lektoren- und Prädikantenbeauftragten als geeignet bestätigt werden • Die Regelung gilt als Übergangslösung, bis durch die Landeskirche die grundsätzliche Vergütung der Lektoren und Prädikanten verbessert wurde. Sobald dies erfolgt ist, können die bis zu dem Stichtag angefallenen Literaturkosten abgerechnet werden.

§ 3
Besondere Sachförderungen

a) Ev. Bildungsstätte Potshausen

Förderhöhe	2.000 € pro Jahr
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit: 2017 bis 2022

b) CVJM-Landesverband

Förderhöhe	2.000 € pro Jahr
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit: 2017 bis 2022

c) Kirchenkreiskonferenz

Förderhöhe	150 € pro Veranstaltung
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschaler Betrag für die jeweils gastgebende Gemeinde

d) Musikinstrumente mit eventuell zugehörigen Verstärkeranlagen und Lautsprechern

Förderhöhe	33,33 % der Anschaffungskosten
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einen Rechtsanspruch auf eine Ergänzungszuweisung begründet diese Richtlinie nicht • Anträge müssen vor dem Maßnahmenbeginn gestellt werden • Folgende Anschaffungen werden nicht gefördert: <ul style="list-style-type: none"> ○ Orgeln ○ Anschaffungen für den Bereich Friedhof ○ Anschaffungen für den Bereich Kindertagesstätten

e) Verstärkeranlagen, Beschallungsanlagen mit entsprechender Ausstattung und Zubehör

Förderhöhe	33,33 % der Anschaffungskosten
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einen Rechtsanspruch auf eine Ergänzungszuweisung begründet diese Richtlinie nicht • Eine Kombination mit der Anlage 5 (Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen) ist ausgeschlossen • Anträge müssen vor dem Maßnahmenbeginn gestellt werden • Folgende Anschaffungen werden nicht gefördert: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anschaffungen für den Bereich Friedhof ○ Anschaffungen für den Bereich Kindertagesstätten

f) Angemietete Pfarrhäuser

Förderhöhe	100% der Differenz zwischen der höchsten Dienstwohnungsvergütung des Dienstwohnungsinhabers und den erforderlichen Anmietungskosten
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die zu zahlende Miete muss ortsüblich im Sinne des § 5 KonfDWV sein. • Der Mietvertrag bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. • Die bezuschussungsfähige Wohnungsgröße wird auf ca. 200 m² Wohnfläche (nicht darin enthalten sind die Diensträume und Garage) begrenzt. • Der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn die familiäre oder die gemeindliche Situation des Pfarrstelleninhabers/ der Pfarrstelleninhaberin dies erfordert.

§ 4

Erstattungen an den Kirchenkreis

a) Chorleitung durch Personal des Kirchenkreises Rhaderfehn

Erstattungshöhe	1.000 € je Chor und Jahr
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Bei Beginn und Ende einer Chorleitung wird der Jahresbetrag für jeden vollen Monat, an dem keine Chorleitung stattgefunden hat, um 1/12 gekürzt.

b) MAV Kosten

Erstattungshöhe	Ermittelten Personal und Sachkosten
Bedingungen/ Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich für die selbstabschließenden Haushalte. • Grundlage der Refinanzierung sind die anfallenden Personal- und Sachkosten für die MAV. • Diese Kosten werden durch die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geteilt und, entsprechend den dort vorhandenen Mitarbeiterzahlen in den genannten Arbeitsbereichen, den Kirchengemeinden für die o.g. Einrichtungen in Rechnung gestellt. • Der jeweils anfallende Betrag wird am Jahresende ermittelt und über die entsprechenden Haushalte gebucht. • Maßgeblich ist die am 30.06. des jeweils abzurechnenden Jahres vorhandene Mitarbeiterzahl

Anlage 5

Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen im Kirchenkreis Rhaderfehn

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die grundsätzliche Verantwortung für die Erhaltung der Gebäude obliegt den Kirchengemeinden als Eigentümer und wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen für die Bauinstandsetzung nicht aufgehoben.
- (2) Für Kerngebäude (Kirchen inkl. freistehende Glockentürme, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser) entsprechend § 3 der Grundzuweisungsrichtlinien können die Kirchengemeinden beim Kirchenkreis Anträge auf Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen stellen. Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten), für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, sowie für Gebäude, für die keine Zweckbindung für die Bauinstandhaltung besteht, werden keine Bauergänzungszuweisungen gewährt.
- (3) Die Erweiterung von Gemeindehausflächen über den Bedarfsplan hinaus wird nicht bezuschusst.
- (4) Einen Rechtsanspruch auf eine Ergänzungszuweisung begründen diese Richtlinien nicht.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Die Kirchengemeinde hat vor Beginn der Baumaßnahme einen Antrag mit einer qualifizierten Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege bzw. eines Architektenbüros oder mit einem Kostenangebot beim Kirchenkreisvorstand einzureichen.
- (2) Antragstermine sind der 1. Februar und der 1. September eines jeden Jahres.
- (3) Sofern ein kurzfristiger Beginn eines Vorhabens zwingend erforderlich ist, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn schriftlich beim Bauausschuss beantragt werden. Bei schriftlicher Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden des Bauausschusses gilt der vorzeitige Beginn der Maßnahme nicht als Abschlusskriterium für die Förderung.
- (4) Auf Empfehlung des Bauausschusses des Kirchenkreises beschließt der Kirchenkreisvorstand mindestens zweimal jährlich die Bewilligung von Bauergänzungsmitteln.
- (5) Größere geplante Baumaßnahmen mit einem Kostenvolumen ab ca. 30.000 Euro sind von den Kirchengemeinden rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsplanzeitraumes⁷ mit Vorlage einer groben Kostenschätzung schriftlich beim Kirchenkreisvorstand anzumelden.
- (6) Der Bauausschuss legt im Rahmen einer Prioritätendiskussion die Reihenfolge der Maßnahmen fest, die nicht durch die laufend zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden können.

⁷ Jeweils bis zum 30. Juni des Jahres vor einem Doppelhaushalt (30. 06.2016 für 2017-2018, 30.06.2018 für 2019-2020, etc.)

§ 3 Eigenleistungen, Eigenanteil

- (1) Eine gewünschte Berücksichtigung von Eigenleistungen im Rahmen des zu erbringenden Eigenanteils ist im Antrag anzugeben. Ohne Nachweis der erbrachten Höhe einer Eigenleistung ist eine Berücksichtigung nur im Rahmen der entstehenden Kostenreduzierung möglich.
- (2) Für jede förderfähige Maßnahme hat die Kirchengemeinde einen Eigenanteil zu tragen, der sich aus den Fördersätzen für eine Maßnahme ergibt. Pro Maßnahme ist jedoch eine Mindestbeteiligung in Höhe von 350 Euro als Eigenbeteiligung aufzubringen.

§ 4 Fördersätze

- (1) Baumaßnahmen an Kerngebäuden, die der Substanzerhaltung dienen, Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Unfall-, Einsturz-, Brandgefahr und Maßnahmen zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen werden in der Regel mit einer Bauergänzungszuweisung in Höhe von 80 % der tatsächlichen Kosten gefördert.
- (2) Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an Parkplätzen und Wegen im Bereich von Kerngebäuden können bis zu 50% der tatsächlichen Kosten gefördert werden.
- (3) Schönheitsreparaturen an Pfarrhäusern sind aus den zweckgebundenen Schönheitsreparaturen-Pauschalen zu finanzieren und daher nicht förderfähig.
- (4) Schönheitsreparaturen an Sakralgebäuden, Gemeindehäusern und Diensträumen in Pfarrhäusern, Maßnahmen zur funktionalen Verbesserung von Gebäuden werden in der Regel mit einer Bauergänzungszuweisung in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten gefördert.
- (5) Wünschenswerte Maßnahmen werden mit einer Bauergänzungszuweisung in Höhe von maximal 50 % der tatsächlichen Kosten gefördert.
- (6) Landeskirchlich zugewiesene Energiesparmittel können bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten für energiesparende Maßnahmen an Kerngebäuden zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen im Bereich von Kerngebäuden können bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten gefördert werden.
- (8) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung (z.B. *Holzstriche außen, Reparaturen an technischen Anlagen, Dachrinnenreinigung, Wartung*) sollen aus der Grundzuweisung finanziert werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Bezuschussung möglich. Gleiches gilt für Baumaßnahmen an Orgeln, Glocken, Läuteanlagen und sonstigen technischen Anlagen (z.B. *Beschallungsanlagen*) sowie für Parkplätze (Verkehrsflächen).
- (9) Bei Verletzung der Bauunterhaltungspflicht behält sich der Kirchenkreis eine prozentuale Kürzung von Bauergänzungszuweisungen vor.
- (10) Zuweisungen werden auf der Grundlage der vorgelegten Kostenschätzungen oder Angebote als Maximalbeträge bewilligt. Für entstehende Mehrkosten können grundsätzlich keine weiteren Zuweisungsmittel nach Abschluss der Maßnahme bewilligt werden.

§ 5

Zweckbindung für Baumaßnahmen

- (1) Die bewilligten Zuweisungen sind für die beantragten Baumaßnahmen zweckgebunden.
- (2) Bewilligte Mittel verfallen ohne weitere Mitteilung des Kirchenkreises, sofern die geförderte Baumaßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheides realisiert wird.
- (3) Umwidmungen von Bauergängungszuweisungen für eine andere Zweckbestimmung sind schriftlich zu beantragen.

Anlage 6

Gebäudemanagement des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn

Verantwortlich für das Gebäudemanagement im Kirchenkreis Rhaderfehn ist der Kirchenkreisvorstand gemeinsam mit dem Bauausschuss.

Im Kirchenkreis Rhaderfehn gibt es in den 20 Kirchengemeinden diverse Kerngebäude, die im Einzelnen im Gebäudebedarfsplan aufgeführt und beschrieben sind.

Darüber hinaus sind noch weitere Gebäude für den Friedhofsbedarf, für die Kindergartenarbeit sowie Renditeobjekte vorhanden.

Die kirchlichen Gebäude dienen der Feier von Gottesdiensten und der Entfaltung des Gemeindelebens im engeren oder im weiteren Sinne.

Zum unmittelbaren Kernbestand einer Kirchengemeinde gehören in der Regel eine Kirche, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus (mit Garage oder Carport), sofern eine (ggf. auch anteilige) Pfarrstelle für die Kirchengemeinde in der Stellenplanung vorgesehen ist.

Bei mehreren vorhandenen Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde empfiehlt der Kirchenkreis, über den Kernbestand hinaus erforderliche Pfarrhäuser anzumieten. Die Größe eines anzumietenden Pfarrhauses soll sich an den Bestimmungen der Pfarrhausbauvorschriften orientieren.

Die Größe der Gemeinderäumlichkeiten richtet sich nach den von der Landeskirche herausgegebenen Grundsätzen. Die Bauunterhaltung und -instandsetzung sowie die regelmäßige Modernisierung der Gebäude bindet erhebliche Kirchensteuermittel.

Die Reduzierung des vorhandenen Gebäudebestandes sowie der Gemeindehausflächen ist daher zu prüfen. Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.

Die Nutzung der Gebäude verursacht erhebliche Betriebskosten für Gas, Strom, Wasser, Reinigung, Wartung usw. Aufgrund der Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes der Landeskirche Hannovers, der ständig steigenden Energiekosten einerseits und dem Rückgang der vorhandenen Kirchensteuermittel andererseits ist die Reduzierung der Gebäudebetriebskosten der Gebäude anzustreben.

Die Möglichkeiten einer effizienteren Nutzung der Gebäude für eine optimale Auslastung sind zu prüfen. Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden innerhalb der Kirchengemeinde oder mit anderen Kirchengemeinden oder Dritten sind auszuschöpfen.

Wesentlicher Bestandteil des Gebäudemanagements ist das Energiemanagement. Der Energieeinsatz, die damit verbundenen Emissionen und die Energiekosten sollen minimiert werden und damit gleichzeitig ein Beitrag zum verbesserten Klimaschutz geleistet werden. Bei gleich bleibender oder verbesserter Qualität der Nutzung der Gebäude soll mittels Energiesparmaßnahmen und durch rationelle Energieverwendung der Energieverbrauch kontinuierlich gesenkt werden.

Um Energieberichte für die unterschiedlichen Gebäudetypen erstellen zu können, sind umfangreiche Energieverbrauchsdaten zu erheben und auszuwerten. Durch die Analyse des Energie- und Wasserverbrauchs und des Nutzerverhaltens anhand von Belegungsplänen werden vorhandene Einsparpotentiale aufgezeigt.

Konkrete Schritte im Kirchenkreis:

Da sämtliche vorhandene Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden stehen, ist es für den Kirchenkreis unerlässlich, zur Umsetzung des Gebäudemanagements verantwortliche Ansprechpartner in den Kirchengemeinden zu haben.

Jede Kirchengemeinde hat einen Bau- und einen Energiebeauftragten zu bestellen, der neben dem Kirchenvorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt, sowie beim Auf- und Ausbau des Energiemanagements beteiligt ist.

Der Kirchenkreis bietet jährlich im Rahmen eines Bau- und eines Energiebeauftragtentreffens eine Schulung und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Austausch und Gespräch zu Fachthemen an.

Der Kirchenkreis legt großen Wert darauf, dass die Kirchengemeinden ihre Verantwortung für die laufende Baupflege und Bauunterhaltung ihrer Gebäude entschieden und gezielt wahrnehmen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, jährlich eine Begehung der Gebäude durchzuführen und die Dokumentation dem Kirchenkreis vorzulegen. Bei Verletzung der Bauunterhaltungspflicht behält sich der Kirchenkreis eine prozentuale Kürzung von Bauergänzungszuweisungen vor.

Jede Kirchengemeinde hat einen Belegungsplan pro Gemeindehaus erstellt, der alle zwei Jahre fortgeschrieben wird, erstmals zum 01.01.2018. Die Koordination erfolgt durch das Gebäudemanagement.

Für die Belieferung von Energie werden Rahmenverträge für die Kirchengemeinden geschlossen. Für die Belieferung von Strom kommen nur zertifizierte Ökostromanbieter in Frage.

Der Bauausschuss verschafft sich durch Baubereisungen einen Überblick über den Zustand der vorhandenen Gebäude.

Weitere Schritte:

Der Gebäudebestand ist bedarfsgerecht an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und ggf. zu verringern.

Die Kirchenkreissynode Rhaderfehn hat am 19. November 2015 den Gebäudebedarfsplan beschlossen. Dieser soll alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

Anlage 7

Satzung der Janusz-Korczak-Stiftung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauferdehn

§ 1 Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Janusz-Korczak-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung unterstützt die vor- und fröhschulische Erziehung von Kindern im Kirchenkreis Rhauferdehn, insbesondere die Arbeit der kirchlichen Kindergärten in der genannten Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundvermögen in Höhe von 250.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Verwaltung und Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauferdehn nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung und der Stiftungssatzung verwaltet. Er bedient sich dabei der Hilfe und Beratung eines Kuratoriums.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenkreisvorstand nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung vertreten.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der Superintendent oder die Superintendentin oder eine von ihm benannte Person sowie ein Vertreter des Kirchenkreisvorstandes. Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooperierte Mitglieder).
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (4) Die/der Vorsitzende/r des Kuratoriums wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre, entsprechend der Wahlperiode der Kirchenkreissynode. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooperierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenkreisvorstand ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenkreisvorstand nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihr/sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertreters/in den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaudefehn verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

- (2) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn legt dem Kuratorium zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Kirchenkreises Rhaderfehn zu liegen.
- (2) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Rhaderfehn, den 17. Juni 2002

Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn

.....

(Unterschrift)

(L.S.)

.....

(Unterschrift)

Anlage 7a

Förderkriterien Janusz-Korczak-Stiftung

Kindergärten/ Grundschulen/ Kirchengemeinden

1.	Beschaffungen, z. B.		
1.1.	Religionspädagogisches Material		bis zu 100%
1.2.	Religionspädagogische Bücher, Bibeln etc.	Hinweis auf Ostfriesische Bibelgesellschaft	bis zu 100%
1.3.	Besonderes Spiel- und Beschäftigungsmaterial	z.B. Egli-Puppen	bis zu 100%
1.4.	Beschaffung von Medien	z.B. Beamer	pau- schal 50%
1.5.	Glaubensperlen		bis zu 100%
2.	Konzerte, Theater z. B.		
2.1.	Mitmachkonzerte		bis zu 50%
2.2.	Gemeinschaftskonzerte mit anderen Einrichtungen		bis zu 50%
2.3.	Ahmsen-Theater		bis zu 50%
2.4.	Kamishibai – Erzähltheater		bis zu 100%
3.	Aus-, Fort- und Weiterbildung, z. B.		
3.1.	Langzeitfortbildung Religionspädagogik	bisher nicht	bis zu 20%
3.2.	Langzeitfortbildung Integration	bisher nicht	bis zu 20%
3.3.	Spezielle Kurzfortbildungen	z.B. Egli-Puppen, musikalische Fortbildungen	bis zu 50%
3.4.	Fortbildungsmaßnahmen für Kindergottesdienst-Mitarbeitende		bis zu 50%
3.5.	EC-Team Detern		bis zu 20%
4.	Aktionen, z. B.		
4.1.	Gemeinschaftsaktionen mit anderen Einrichtungen		bis zu 100%
4.2.	Missionarische Projekte mit Kindern		bis zu 100%
4.3.	Generationen übergreifende Projekte	z.B. Altenheime	bis zu 50%
4.4.	Zirkus- und Theaterprojekte		bis zu 100%
4.5.	Kunstprojekte		bis zu 100%
4.6.	Umwelt-Bildungsprojekte		bis zu 100%
4.7.	Exkursionen		Entscheidung im Einzelfall
4.8.	Erste-Hilfe-Kurs		bis zu 100%

4.9.	Förderung von Mehrsprachigkeit	z.B. fremdsprachige PraktikantInnen	Entscheidung im Einzelfall
4.10.	Projekte zur Förderung von Inklusion	bisher nicht	bis zu 100%
4.11.	Schulgottesdienste	Geschenke, Materialien, Musik	bis zu 100%

Antragstermine jeweils **1. Februar** und **1. September** jeden Jahres.

Förderfähig sind im Ausnahmefall auch Personalkosten, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.